

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX Nr. 665/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Jakob E [REDACTED],
K[REDACTED] Ch[REDACTED] Am-B[REDACTED] Str. [REDACTED],**

**- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

G G G G

**Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,**

Beklagten und Beschwerdegegner

76

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Hankel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 29. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist geführt- und anlagendfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. K. L. A. G.

Der Kläger hatte 1957 nur den Anspruch auf Entschädigung für Schäden an Freiheit angemeldet. Im gerichtlichen Vergleich vom 30. Juni 1960 verpflichtete sich der Beklagte, zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche des Klägers, wegen sie Grund, Art und Namen haben wie sie wollen, eine einmalige Entschädigungsleistung in Höhe von 7.500 DM zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 EMU-Schluss in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 358, 1971, 186 Nr. 26) abgelehnt. Es ist überzeugt, daß der Kläger den Gesundheitsschadensanspruch im Vergleich nicht aus medizinischen Gründen aufgegeben hat.

Der Tatrichter hat eine Unähnlichkeit des Vergleichs nach § 779 BGB verwendet und das Festhalten des Beklagten im Vergleich nicht als zweifelhaft erachtet. Das ist entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht zu beanstanden. Sie weist, das behauptete psychische Leiden des Klägers müsse bei Anwendung der Grundsätze des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 1965, 434 Nr. 10 entziffern werden, weil die Parteien bei Vergleichsabschluss nicht damit hätten rechnen können, das die Zusammenfassung mit der Verfolgung anerkannt werde. Damit macht der Kläger wiederum medizinische Gründe für die Aufgabe des Gesundheitszustandsanspruchs nur in anderen rechtlichen Zusammenhang geltend. Solche Beweggründe hat das Berufungsgericht jedoch aus tatsächlichen Erwägungen verneint. Im Übrigen hat der Kläger nach seiner Behauptung in Angelegenheiten chronischer Gelenks- und Spandylarthrosis gelitten. Daraus trifft die Feststellung des Tatrichters zu, das sich kein Sachverhalt herausgestellt hat, das der Kläger bei Abschluss des Vergleichs nicht gekannt habe. Der vom Kläger zugrunde gelegte Sachverhalt entspricht der Wirklichkeit, wie er sich heute darstellt.

Mal Pesche